

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 22

Freitag, den 30. März 2012

Nummer 6



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Montag, dem 02.04.2012, 16.00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
 Zimmer 7
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

**Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603/8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601/19222
Polizeiinspektion Bad Langensalza	03603/8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601/4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulsröd	036041/41939

Versorgungsbetriebe:**Energie:**

E.ON Thüringer Energie
 (auch bei Störungen) 0180 2 69 69 61

Erdgas:

bei Störungen: 0800/6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
 während der Dienstzeiten 03603/84070
 außerhalb der Dienstzeiten 03603/840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelsgasse 13
 99947 Bad Langensalza 03603/ 84070

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: 0800/0725175

Abwasser: 0800/3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

Bahnhofstr. 28

99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr Im Rathaus, Zimmer 18

Ärztlicher Notdienst**für den Altkreis Bad Langensalza**

Für eine ambulante Versorgung außerhalb der üblichen Sprechzeiten der niedergelassenen Ärzte steht am Hufeland-Klinikum Bad Langensalza eine Anlaufpraxis für alle gehfähigen Patienten, die **akut erkrankt** sind, zur Verfügung.

Diese Anlaufpraxis ist zu folgenden Zeiten geöffnet und ärztlich besetzt:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Dringende Hausbesuche sind unter der Rufnummer **0180 5884123120** (eventuell 112) anzumelden.

Der Hausbesuchsdienst sollte jedoch nur angefordert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen so erheblich sind, dass ein Aufsuchen des Arztes in der Notdienstzentrale im Hufeland-Klinikum Bad Langensalza nicht möglich ist.

Zusätzlich zum allgemeinen Notdienst ist ein **augenärztlicher Notdienst** mit dem Bereich Mühlhausen eingerichtet.

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises 03601-19222 (eventuell 112) erfragt werden.

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Gerade Kalenderwoche	Ungerade Kalenderwoche
Mo.: Dr. med. Kley	Dipl. Med. Beylich
Die.: Dr. med. Arand	Dipl. Med. Kämpf
Do.: Dipl. Med. Funke	Dr. med. Klemmer

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

Schmerzpatienten wenden sich bitte an folgende Service-Nummer:
01805-908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine neue Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.

Öffnungszeiten Apotheken:**Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

Tel. 036041-57048

Montag, Dienstag,	08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag	08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr

**Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft****Nichtamtlicher Teil****Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt**

In der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 02. März 1993 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2010 (GVBl. S. 261) ist in § 4 Abs. 1 geregelt, dass ausnahmsweise trockener Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, verbrannt werden darf,

- wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden sowie
- eine Nutzung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist und keine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht.

Die Untere Abfallbehörde hat festgelegt, dass Baum- und Strauchschnitt in der Zeit

vom 01. April bis 30. April 2012,

außer an den Sonn- und Feiertagen gemäß § 4 Abs. 2 ThürFtG (01.04., 06.04., 08.04., 09.04., 15.04., 22.04., 29.04.) verbrannt werden kann.

Die Bekanntgabe des Termins erfolgt rechtzeitig im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises.

GALERIE



AM OSTHÖFER TOR

**Galerie „Am Osthöfer Tor“
Bad Tennstedt****„Foto des Jahres 2011“
Ausstellung des Fotoclub 85**

Wir laden ganz herzlich zur Eröffnung der Ausstellung am
Sonntag, dem 01. April 2012,
14.00 Uhr,

ein.

Die Ausstellung ist vom 01. bis zum 22. April 2012 in der Galerie „Am Osthöfer Tor“ in Bad Tennstedt zu sehen.

Öffnungszeiten:

Dienstag, Donnerstag und Sonntag jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Als Besucher haben Sie auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, Ihr „Foto des Jahres“ zu wählen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Gemeindenachrichten

Stadt Bad Tennstedt

Nichtamtlicher Teil

Beschädigungen durch Radfahrer im Kurpark Bad Tennstedt

In den letzten Wochen wurden wiederholt massive Beschädigungen der Wege im Kurpark Bad Tennstedt durch Radfahrer festgestellt. Insbesondere im Rosengarten, aber auch auf weiteren Wegen im gesamten Kurpark sind tiefe Rinnen herausgewühlt, sodass ein Befahren der Wege mit Rollstühlen fast unmöglich ist und Fußgänger aufpassen müssen, damit sie nicht stolpern. Es entstanden auch Schäden an den Anpflanzungen.

Wir weisen darauf hin, dass **jegliches Radfahren im Kurpark untersagt** ist und bitten alle Eltern, mit ihren Kindern zu sprechen. Der Kurpark soll ein Platz der Erholung sein. Jugendlichen wird in den Sportgemeinschaften vielfältig Gelegenheit zum Austoben geboten.

Hinweise auf die Übeltäter nimmt das Ordnungsamt gern entgegen.

Gleichermaßen bitten wir zu beachten, dass das Mitführen von Hunden aller Rassen im Kurpark nicht gestattet ist.



Tennstedter Karnevalverein e.V.

Einladung an die Mitglieder des TKV e.V

Zu unserer Jahreshauptversammlung möchte der Vorstand alle Mitglieder recht herzlich einladen.

Wo: Hotel „Zum Anker“, Langensalzaer Straße 01,
99955 Bad Tennstedt

Wann: 14.04.2012 um 17:00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Vorstandes
7. Übergabe an den Wahlleiter
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Verschiedenes

Ab 19:00 Uhr möchten wir die Session 2011/2012 mit einem gemeinsamen Abendessen und gemütlichen Beisammensein ausklingen lassen. Dazu sind die Ehe- bzw. Lebenspartner recht herzlich eingeladen!

Teilnahmebestätigung

Bitte meldet euch bis spätestens **06.04.2012** telefonisch unter 0173 65 42 95 8, oder per mail unter axel.scheibel@gmx.net zu dieser Veranstaltung an. Meldungen nach dem 06.04.2012 können leider nicht mehr berücksichtigt werden. DANKE!!!

Mit karnevalistischem Gruß

Tennstedter Karnevalverein

TKV e.V.

Axel Scheibel

Vorsitzender

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Tennstedt

lädt alle Bürgerinnen und Bürger von Bad Tennstedt und Umgebung recht herzlich ein zum

alljährlichen Osterfeuer

am Samstag, dem 07. April 2012, auf dem Streuplatz

Beginn: 18.30 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Die Annahme von Brennholz erfolgt am Samstag, dem 07. April, in der Zeit von 9.00 Uhr - 14.00 Uhr auf dem Streuplatz.

Frank Hoberg

Wehrführer

Luis Bunzel

Vereinsvorsitzender

Achtung!!! Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt findet am **Samstag, dem 14. April 2012, ab 10.00 Uhr** statt.

Das Papier müsste spätestens 10.00 Uhr bereitstehen.

Wir möchten alle Einwohner von Bad Tennstedt bitten, uns reichlich Papier frei zugänglich zur Verfügung zu stellen.

Das Papier muss nicht gebündelt sein, es kann auch in Kartons oder Plastiktüten gesammelt und an die Straße gelegt werden.

Bitte beachten!!! Ab sofort sammeln wir bis auf weiteres keine Pappe mehr.

Folgende Papierarten werden gesammelt:

- Zeitungspapier, Kataloge, Zeitschriften, sonstige Buntware (Flyer, Broschüren etc.), Bücher -

NEU!!! Wir sammeln auch alte CD's und DVD's.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Papier ab Bereitstellung Eigentum der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt ist.

Vielen herzlichen Dank.

Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt



Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende

99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Ballhausen

Amtlicher Teil

Gefasste Beschlüsse Gemeinde Ballhausen

01/2012 vom 06.02.2012

Der Gemeinderat stimmte der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 in vorliegender Form zu.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Ballhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 833.400,00 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 248.300,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 280 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 390 v.H.

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **135.000,00 EUR** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2012 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Ballhausen, den 20.02.2012

Gemeinde Ballhausen

Saalfeld

Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nr. 01/2012 vom 06.02.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

2. Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 13.02.2012 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.

3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Ballhausen liegt in der Zeit vom 02.04.2012 bis 13.04.2012 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 12, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2012.

Ballhausen, den 20.03.2012

Saalfeld

Bürgermeister

02/2012 vom 06.02.2012

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2011 bis 2015 in vorliegender Form zu.

Nichtamtlicher Teil

OSTER FEUER

am

Donnerstag

05.04.2012

ab

17:30 Uhr

am

Feuerwehr-

Spartenheim

Anzünden ca. 19:30 Uhr



**Mit Überraschung
für die Kleinen**

**Annahme Reisig
(kein Bauholz, Möbelteile etc.)
am 02. - 04.04. von 13:00 - 18:00 Uhr**

Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Gefasste Beschlüsse Gemeinde Blankenburg

01/2012 vom 28.02.2012

Der Gemeinderat stimmte der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 in vorliegender Form zu.

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenburg (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 ThürKO erläßt die Gemeinde Blankenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 150.700,00 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 69.600,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2012 vorliegende Stellenplan

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Blankenburg, den 19.03.2012
Gemeinde Blankenburg

Sola
Bürgermeister (Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenburg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 01/2012 vom 28.02.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenburg die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.
- Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 08.03.2012 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Blankenburg liegt in der Zeit vom 02.04.2012 bis 13.04.2012 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 12, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2012.

Blankenburg, den 20.03.2012

Sola
Bürgermeister

02/2012 vom 28.02.2012

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2011 bis 2015 in vorliegender Form zu.

Nichtamtlicher Teil**Einladung**

Die **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Blankenburg** findet am Freitag, den **13. April 2012 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte in Blankenburg statt.

Der Vorstand lädt dazu alle Landbesitzer der Gemarkung Blankenburg recht herzlich ein.

Wir bitten die Jagdgenossen, die nicht persönlich anwesend sein können, dem von ihm beauftragten Vertreter eine schriftliche Vollmacht auszustellen.

Tagesordnung

- Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung
- Bericht des Vorsitzenden und des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- Vollmachtenbekanntmachung
- Beschluß über die Verteilung des Reinertrages vom vergangenen Pachtjahr
- Verschiedenes

Sabine Bohn
Jagdvorsteher

Gemeinde Bruchstedt**Nichtamtlicher Teil**

Frohe Ostern

Hallo, liebe Bruchstedter und Erwachsene!

Der Osterhase kommt am 07.04.2012 um 18.00 Uhr zum Bungalow mit Überraschungen für alle Bruchstedter Kinder bis 13 Jahren. Anschließend wird das Osterfeuer angezündet. Natürlich sind auch alle anderen Bruchstedter und ihre Gäste eingeladen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Der Feuerwehrverein Bruchstedt

**Gemeinde Kirchheilingen****Nichtamtlicher Teil**



K A B A R E T T
Leipziger Pfeffermühle



Dieter Richter Burkhard Damrau

da capo

Samstag "Zum Alten Speicher"
07.04.2012 Kirchheilingen, 20:00 Uhr
KVV: 036043 72018

Gemeinde Klettstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Klettstedt

01/2012 vom 27.01.2012

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klettstedt (wkSABS) in vorliegender Form

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klettstedt (wkSABS)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99, 134) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Klettstedt folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Klettstedt erhebt von den Beitragspflichtigen nach § 8, wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straße, Wege und Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 65 v.H.

§ 5

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Abs. 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 20 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 20 m verläuft,

e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 - im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
 - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse die nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) Vollgeschosse sind. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nut-

- zungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt
- | | |
|---------------|--------------------|
| im Jahre 2006 | 0,05673456 EUR/qm |
| im Jahre 2007 | 0,239305930 EUR/qm |
| im Jahre 2008 | 0,881310541 EUR/qm |
| im Jahre 2009 | 0,669754752 EUR/qm |
| im Jahre 2010 | 0,636850112 EUR/qm |
- des Beitragsmaßstabes nach § 6.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

- (1) Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden, werden die betroffenen Grundstücke für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig.
- (2) Erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge für beitragsfähige Maßnahmen an der Straßenbeleuchtung und waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke einmalige Beiträge für beitragsfähige Maßnahmen an der Straßenbeleuchtung nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) entstanden, werden die betroffenen Grundstücke für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig.

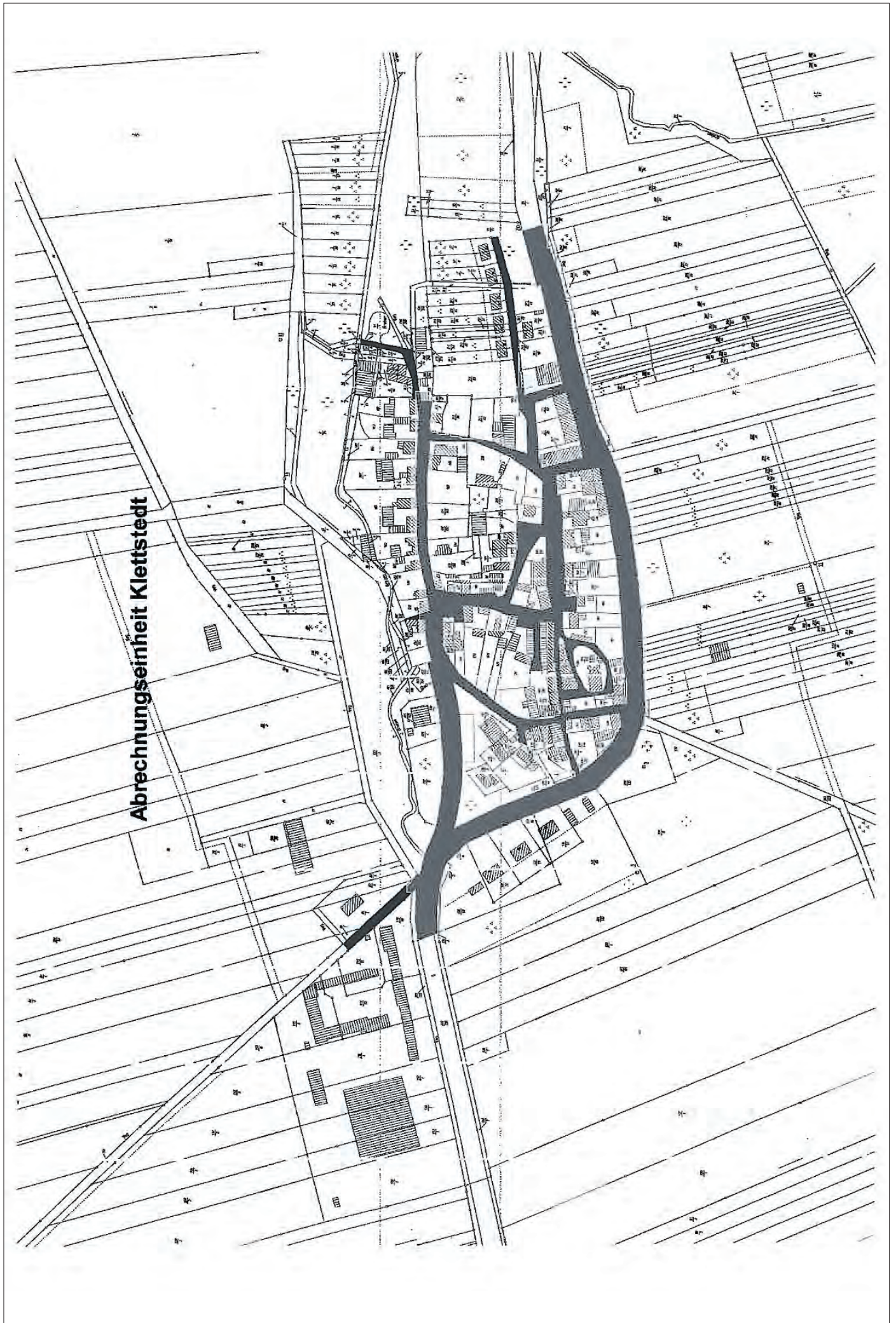
§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.09.2006 in Kraft.

Klettstedt, den 09.03.2012

Freytag
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 01/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Klettstedt, der in der Sitzung am 27.01.2012 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt sowie durch Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Thüringer Bekanntmachungsverordnung.

Vorstehende **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klettstedt (wkSABS)** wird hiermit bekannt gemacht.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) werden die Pläne (Karten), welche Bestandteil der Satzung sind, ersatzweise bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt ausgelegt und somit bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, Zimmer 7, in der Zeit vom 02.04.2012 bis zum 17.04.2012 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags auch von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr).

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 06.03.2012 bestätigt.

Klettstedt, den 20.03.2012

Freytag
Bürgermeister

Gemeinde Kutzleben**Nichtamtlicher Teil****Feuerwehrverein Lützensömmern e. V.****Osterfeuer 2012**

Der Feuerwehrverein Lützensömmern e. V. möchte alle Dorfbewohner mit Ihren Freunden und Gästen zum Osterfeuer einladen.

Dieses wird am Karfreitag, 06.04.2012 um 19.30 Uhr an der ehemaligen Feldscheune entzündet.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

gez. O. Schütze
Vereinsvorsitzender

gez. P. Fuchs
Wehrleiter

**Gemeinde Mittelsömmern****Nichtamtlicher Teil****Osterfeuer in Mittelsömmern**

Am 07.04.2012 - Ostersonntag - laden wir alle recht herzlich zum Traditionellen Osterfeuer ein. Begonnen wird der Abend mit einem Fackelumzug durch das Dorf zum Festplatz. Der Treffpunkt zum Umzug ist 19.00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus.

Auf dem Festplatz am Sportplatz wird dann das Osterfeuer entzündet.

Für das leibliche Wohl wird natürlich wie jedes Jahr bestens gesorgt werden.

Es lädt ein
der Feuerwehrverein Mittelsömmern

Hinweis

Interessierte Bürger können ihrem Baumschnitt noch bis zum 07.04.2012 zum Osterfeuer bringen.

Wir bitten jedoch darum, keinen Bauschutt und Müll auf dem Platz abzulagern.

Zuwiderhandlungen werden geahndet.

**Gemeinde Urleben****Amtlicher Teil****Beschlüsse Urleben**

05/2012 vom 15.03.2012

Der Gemeinderat beschließt die Leistung zum Einbau einer Hauseingangstür - Hauptstraße 44 an die Firma „Tischlerei Lindner“ aus Klettstedt zu vergeben.

Andere Behörden**Amtlicher Teil****BVVG****Verkauf von Grundstücken**

Ackerland bei Kleinballhausen
TE64-1800-172711

Die BVVG als Immobiliendienstleister des Bundes beabsichtigt den Verkauf von Grundstücken:

Gemarkung: Kleinballhausen und Bad Tennstedt

Größe insgesamt: 1,5269 ha

Nähere Flurstücksangaben und der Lageplan sind auf unserer Homepage unter www.bvvg.de ersichtlich.

Kaufpreis nach Gebot

Angebotsende 26.04.2012 (12:00 Uhr)

Ansprechpartner

BVVG Thüringen

Steigerstraße 24

99096 Erfurt

Frau Beuther

Tel: 0361/34989856

Fax: 0361/3498971

E-Mail: beuther.britta@bvvg.de

Ihr Partner, wenn es um Grund und Boden geht.

Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hin:

Jahrgang 10 Laufende Nr. 02 Ausgabetag: 07. März 2012

amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ 2012
- Öffentliche Bekanntmachung zur Wasserversorgungsanlage „Urleben“

Jahrgang 10 Laufende Nr. 03 Ausgabetag: 14. März 2012

amtlicher Teil:

- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 18. Januar 2012
- Amtliche Bekanntmachung „Änderung der Trinkwasserverordnung vom 03. Mai 2001 (Bundesgesetzblatt S. 748 ber. S. 2062) in Kraft getreten zum 01.11.2011

Hinweis:

Das Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ erscheint in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf.

Das Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Verbraucherberatungsstelle Mühlhausen

Friedrich-Naumann-Str. 26
99974 Mühlhausen
Tel./Fax: 03601/440040

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Kraftwerk im Keller?

Kleine Blockheizkraftwerke ab April wieder gefördert
Strom und Wärme unabhängig von den großen Energieversorgern und gleichzeitig klimaschonend selbst zu erzeugen - das ist die Idee hinter den kleinen Blockheizkraftwerken (BHKW) für Eigenheime und kleine Mehrfamilienhäuser. Die Anschaffung eines solchen BHKW wird ab April 2012 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) finanziell gefördert. Was bei der Entscheidung für oder gegen ein BHKW zu beachten ist, erklärt Ramona Ballod von der Verbraucherzentrale Thüringen.

„Wie große Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugen auch Mini- oder Mikro-BHKW gleichzeitig Strom und Wärme“, erläutert die Energieexpertin. Dadurch werde der eingesetzte Brennstoff effizienter ausgenutzt, der Ausstoß von Treibhausgasen so gesenkt. Unter diesen Bedingungen bedeuteten BHKW also ein Plus an Effizienz und Klimaschutz.

Neue BHKW bis zu einer elektrischen Leistung von 20 kW für Bestandsbauten können deshalb einen einmaligen Investitionszuschuss zwischen 1.500 und 3.450 Euro erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: So darf es in dem Gebiet, in dem die Anlage installiert werden soll, kein - ebenfalls die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung bietendes - Fernwärmeangebot geben. Die Anlage selbst muss auf der BAFA-Liste der förderfähigen Anlagen geführt werden und hohe Effizienzanforderungen erfüllen. Zudem muss der Betreiber für die Anlage einen Wartungsvertrag abschließen.

Doch selbst wenn eine Anlage förderfähig ist, bedeutet das nicht unbedingt, dass sie auch wirtschaftlich ist. Ramona Ballod gibt zu bedenken: „Gerade im Einfamilienhaus werden oftmals nicht genug Betriebsstunden erreicht, um die Anlage auszulasten. Außerdem wird die produzierte Wärme nur während der Heizperiode richtig genutzt - im Sommer dagegen ist der Bedarf viel geringer. Auch das senkt die Effizienz der Anlage.“

Wer unsicher ist, ob ein kleines BHKW für das eigene Zuhause infrage kommt, sollte daher unbedingt eine unabhängige Beratung in Anspruch nehmen, rät die Expertin. Dort könnten die ökologische und wirtschaftliche Bilanz der Anlage für den konkreten Einzelfall beurteilt und so teure Fehlinvestitionen vermieden werden.

Bei Fragen zu Eignung und Wirtschaftlichkeit von Blockheizkraftwerken hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale. Unter der Telefonnummer 018 809 802 400 (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) können sich Verbraucher telefonisch beraten lassen oder einen Beratungstermin in der nächstgelegenen Beratungsstelle vereinbaren. Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter 0361 55514-0.



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland - Kirchenkreis Mühlhausen

Jahreslosung 2012:

Jesus Christus spricht: Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig. 2. Korintherbrief 12, 9

Spruch für den Monat April:

Jesus Christus spricht: Geht hinaus in die ganze Welt, und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen! Markus-Evangelium 16, 15

Pfarrbereich Bad Tennstedt

Bad Tennstedt:

Gottesdienste:

So, 1.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern
Grün-Do, 5.4.	18.00 Uhr	in Ballhausen: Tischabendmahl
Karfreitag, 6.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern (Abendmahl)
	14.00 Uhr	in Kirchheilingen: Kreuzweg
Osternacht, 7.4.	19.00 Uhr	in Kutzleben (mit Taufen)
Ostern, 8.4.	10.30 Uhr	in Bad Tennstedt

Frauenkreis:

Mi, 4.4. 14.30 Uhr Agape-Mahl

Ballhausen:

Gottesdienste:

So, 1.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern
Grün-Do, 5.4.	18.00 Uhr	in Ballhausen: Tischabendmahl

Karfreitag, 6.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern (Abendmahl)
Osternacht, 7.4.	19.00 Uhr	in Kutzleben (mit Taufen)
Ostern, 8.4.	10.30 Uhr	in Bad Tennstedt

Frauenkreis:

Di, 17.4. 14.00 Uhr

Kutzleben:

Gottesdienste:

So, 1.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern
Grün-Do, 5.4.	18.00 Uhr	in Ballhausen: Tischabendmahl

Karfreitag, 6.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern (Abendmahl)
Osternacht, 7.4.	19.00 Uhr	in Kutzleben (mit Taufen)
Ostern, 8.4.	10.30 Uhr	in Bad Tennstedt

Lützensömmern:

Gottesdienste:

So, 1.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern
Grün-Do, 5.4.	18.00 Uhr	in Ballhausen: Tischabendmahl
Karfreitag, 6.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern (Abendmahl)
Osternacht, 7.4.	19.00 Uhr	in Kutzleben (mit Taufen)
Ostern, 8.4.	10.30 Uhr	in Bad Tennstedt

Gemeindenachmittag:

1. Donnerstag im Monat

Haussömmern:

Gottesdienste:

So, 1.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern
Grün-Do, 5.4.	18.00 Uhr	in Ballhausen: Tischabendmahl
Karfreitag, 6.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern (Abendmahl)
Osternacht, 7.4.	19.00 Uhr	in Kutzleben (mit Taufen)
Ostern, 8.4.	10.30 Uhr	in Bad Tennstedt

Hornsömmern:

Gottesdienste:

So, 1.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern
Grün-Do, 5.4.	18.00 Uhr	in Ballhausen: Tischabendmahl
Karfreitag, 6.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern (Abendmahl)
Osternacht, 7.4.	19.00 Uhr	in Kutzleben (mit Taufen)
Ostern, 8.4.	10.30 Uhr	in Bad Tennstedt

Mittelsömmern:

Gottesdienste:

So, 1.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern
Grün-Do, 5.4.	18.00 Uhr	in Ballhausen: Tischabendmahl
Karfreitag, 6.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern (Abendmahl)
Osternacht, 7.4.	19.00 Uhr	in Kutzleben (mit Taufen)
Ostern, 8.4.	10.30 Uhr	in Bad Tennstedt

Pfarrbereich Kirchheilingen

Kirchheilingen:

Gottesdienste:

So, 1.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern
Grün-Do, 5.4.	16.00 Uhr	in Blankenburg: Tischabendmahl
	18.00 Uhr	in Ballhausen: Tischabendmahl
Karfreitag, 6.4.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen: Kreuzweg
Ostern, 8.4.	08.00 Uhr	in Kirchheil.: FamilienGd. m. Jugendchor
	14.00 Uhr	in Klettstedt: FamilienGd.

Frauenkreis:

Do, 19.4. 14.00 Uhr

Urleben:

Gottesdienste:

So, 1.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern
Grün-Do, 5.4.	16.00 Uhr	in Blankenburg: Tischabendmahl
	18.00 Uhr	in Ballhausen: Tischabendmahl
Karfreitag, 6.4.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen: Kreuzweg
Ostern, 8.4.	08.00 Uhr	in Kirchheil.: FamilienGd. m. Jugendchor
	14.00 Uhr	in Klettstedt: FamilienGd.

Frauenkreis:

Mi, 18.4. 14.00 Uhr in Tottleben

Tottleben:

Gottesdienste:

So, 1.4.	13.00 Uhr	in Haussömmern
Grün-Do, 5.4.	16.00 Uhr	in Blankenburg: Tischabendmahl
	18.00 Uhr	in Ballhausen: Tischabendmahl
Karfreitag, 6.4.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen: Kreuzweg
Ostern, 8.4.	08.00 Uhr	in Kirchheil.: FamilienGd. m. Jugendchor
	14.00 Uhr	in Klettstedt: FamilienGd.
Sa, 14.4.	13.30 Uhr	Gottesdienst z. Eheschließung

Frauenkreis:

Mi, 18.4. 14.00 Uhr in Tottleben

Klettstedt:

Gottesdienste:

So, 1.4.

13.00 Uhr

in Haussömmern

Grün-Do, 5.4.

16.00 Uhr

in **Blankenburg:**

Tischabendmahl

18.00 Uhr

in **Ballhausen:** Tischabendmahl

Karfreitag, 6.4.

14.00 Uhr

in Kirchheilingen: Kreuzweg

Ostern, 8.4.

08.00 Uhr

in Kirchheil.: FamilienGd. m. Jugend-

chor

14.00 Uhr

in Klettstedt: FamilienGd.

Frauenkreis:

Mi, 18.4.

14.00 Uhr

in Tottleben

Sundhausen:

Gottesdienste:

So, 1.4.

13.00 Uhr

in Haussömmern

Grün-Do, 5.4.

16.00 Uhr

in **Blankenburg:**

Tischabendmahl

18.00 Uhr

in **Ballhausen:** Tischabendmahl

Karfreitag, 6.4.

14.00 Uhr

in Kirchheilingen: Kreuzweg

Ostern, 8.4.

08.00 Uhr

in Kirchheil.: FamilienGd. m.

Jugendchor

14.00 Uhr

in Klettstedt: FamilienGd.

Frauenkreis:

Mi, 18.4.

14.00 Uhr

in Tottleben

Blankenburg:

Gottesdienste:

So, 1.4.

13.00 Uhr

in Haussömmern

Grün-Do, 5.4.

16.00 Uhr

in **Blankenburg:**

Tischabendmahl

18.00 Uhr

in **Ballhausen:** Tischabendmahl

Karfreitag, 6.4.

14.00 Uhr

in Kirchheilingen: Kreuzweg

Ostern, 8.4.

08.00 Uhr

in Kirchheil.: FamilienGd. m.

Jugendchor

14.00 Uhr

in Klettstedt: FamilienGd.

Frauenkreis:

Do, 5.4.

16.00 Uhr

in Blankenburg:

Tischabendmahl

Bruchstedt:

Gottesdienste:

So, 1.4.

13.00 Uhr

in Haussömmern

Grün-Do, 5.4.

16.00 Uhr

in **Blankenburg:**

Tischabendmahl

18.00 Uhr

in **Ballhausen:** Tischabendmahl

Karfreitag, 6.4.

14.00 Uhr

in Kirchheilingen: Kreuzweg

Ostern, 8.4.

08.00 Uhr

in Kirchheil.: FamilienGd. m.

Jugendchor

14.00 Uhr

in Klettstedt: FamilienGd.

Frauenkreis:

Do, 5.4.

16.00 Uhr

in Blankenburg:

Tischabendmahl

Frauenkreis:

Do, 5.4.

16.00 Uhr

in Blankenburg:

Tischabendmahl

**Verein zur Förderung des Staatlichen Gymnasiums
Schlotheim e. V.****Einladung zur Mitgliederversammlung**

Hiermit laden wir herzlich zur Mitgliederversammlung

am Montag, den 23.04.2012 um 19.00 Uhr

in das Seilergymnasium ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden

2. Kassenbericht

3. Änderung der Satzung

4. Verschiedenes

Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Für evt. Absagen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur

Verfügung 036021/80211 oder 94990 (Ulrike Erdenberger).

Für alle interessierten Eltern ein guter Zeitpunkt sich über die Tätigkeit

des Fördervereins zu informieren.

Wir freuen uns auf Sie.

Mit freundlichem Gruß

Katja Roth**Vorsitzende****Schulnachrichten****Neuigkeiten des Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasiums**

Auch in den letzten Tagen gab es wieder einige Highlights an unserer Schule. Zum einen sind die Anmeldungen für das kommende Schuljahr beendet.

Wie auch im letzten Schuljahr fand unser Gymnasium wieder zahlreichen Zuspruch. Außerdem nahmen wir erfolgreich an der Geografieolympiade teil. Besonders hervorzuheben sind Daniel Boberg (Klasse 6), Lukas Paul (Klasse 7), Oliver Gödicke (Klasse 8), Jakob Weiß (Klasse 9), Lukas Kiesewetter (Klasse 10)

Am 1. März fuhren die Leistungskurse der 11. und 12. Klasse im Fach Geschichte nach Berlin. Dort hatten sie die Möglichkeit mit unserem Abgeordneten für Umwelt, Christian Hirte, zu sprechen. Im Anschluss konnten sie zusätzlich an einer Plenarsitzung im Bundestag teilnehmen (auch ein Zeitungsartikel der TA berichtete darüber).

Weitere Besonderheiten, wie zum Beispiel der Frühlingsball oder die Leipziger Buchmesse, stehen in nächster Zeit an. Auch darüber werden wir wie gewohnt berichten.

Ihr Jahrbuchteam**Vereine und Verbände**Die Kneippfreunde Bad Tennstedt und Umgebung e.V. laden recht herzlich alle Mitglieder **am 18. April 2012** zur**Jahreshauptversammlung**

mit Vorstandswahl nach Bad Tennstedt ein.

Wir treffen uns um 17 Uhr in „Marinas Stübchen“ in Bad Tennstedt, Langensalzaer Str. 13.

Wir freuen uns auf rege Teilnahme!!!

Info und Kontakt: 036043-70359

Kräuterteeverkostung

Die Kneippfreunde Bad Tennstedt und Umgebung e.V. laden recht herzlich am

**Dienstag, 03. April, um 17.45 Uhr
zur Kräutertee-Verkostung**

in den Freizeitraum der Medianklinik Bad Tennstedt ein (unten links, erste Tür).

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir Kräuter anschauen und einheimische Tees verkosten. Parallel werden wir eine Samenvorkeimung praktisch vorführen.

Die Veranstaltung ist öffentlich!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!!!

Demnächst an Ihrer Volkshochschule:

„**Niederländisch A1 für Touristen**“, ab dem 11.04.2012, immer mittwochs von 17.30 bis 20.30 Uhr mit Uwe Adam im VHS Zentrum MHL, Friedrich-Naumann-Str. 26;

„**Englisch für Wiedereinsteiger**“, ab dem 16.04.2012, immer montags von 17.30 bis 20.00 Uhr mit Robert Stelter im VHS Zentrum MHL, Friedrich-Naumann-Str. 26;

„**Englisch A1 für Anfänger**“, ab dem 17.04.2012, immer dienstags von 18.00 bis 20.30 Uhr mit Refki Hoxha im VHS Zentrum MHL, Friedrich-Naumann-Str. 26;

„**Englisch A2 für Fortgeschrittene 2**“, ab dem 17.04.2012, immer dienstags von 18.00 bis 20.00 Uhr mit Peter Zimmer im VHS Zentrum MHL, Friedrich-Naumann-Str. 26;

Für Fragen und zur Beratung stehen wir gern zur Verfügung!

Näheres unter: VHS 03601/812691 oder per E-Mail: info@vhs-uh.de